

Gemeinde Großheringen

Bekanntmachung

Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Großheringen Landkreis Weimarer Land

Der vom Gemeinderat der Gemeinde Großheringen in seiner Sitzung am 08. November 2022 (Beschluss-Nr. 316/XXXII/2022) beschlossene Flächennutzungsplan (Stand: 25. Oktober 2022) wurde auf Grundlage von § 1 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 184) unter Herausnahme eines räumlichen Teils und mit Nebenbestimmungen unter AZ: 5090-340-4621/3171-2-65253/2023 mit Bescheid vom 19. Juli 2023 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt als Genehmigungsbehörde genehmigt.

Der folgende Teilbereich (zu entwickelnde Wohnbaufläche „Am Angerborn“) ist von der Genehmigung ausgenommen.



Ausschnitt FNP Großheringen - Wohnbaufläche „Am Angerborn“

Die Erfüllung der Nebenbestimmungen wurde durch das Thüringer Landesverwaltungsamt am 07. September 2023 unter Az.: 5090-340-4621/3171-2-90071/2023 bestätigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen wird mit der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Jedermann kann den genehmigten Flächennutzungsplan, die Begründung, den Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6a BauGB ab dem Tag der Bekanntmachung im Gemeindeamt der Gemeinde Großheringen, Kösemer Straße 10 in 99518 Großheringen während der Öffnungszeiten

Montag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	
Dienstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Mittwoch	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	13.00 Uhr – 15.00 Uhr
Donnerstag	09.00 Uhr – 12.00 Uhr	

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Großheringen mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ist ergänzend im Internet auf den Seiten der Gemeinde Großheringen unter www.grossheringen.eu eingestellt.

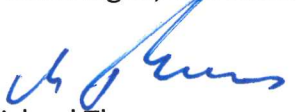
Hinweis:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Großheringen, den 25.10.2023


Michael Thomas
Bürgermeister
Gemeinde Großheringen



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag an der Amtstafel am 26.10.2023
in Großheringen, Kösemer Straße 10

Abgenommen am 09.11.2023

Großheringen, den 10.11.2023

.....
Thomas
Bürgermeister

